



Vorlage Nr.: V0774/15
Datum: 5. Januar 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Unterausschuss Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen)	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Soziales

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014.

bereits gefasste Beschlüsse:

V2590/13

V0225/14

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr: 347.300 EUR

Einmaliger Aufwand/Jahr: 834.670 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

In seiner Sitzung (SR/012/2015) am 18. Juni 2015 hat der Stadtrat in Ergänzung der Festsetzung der Elternbeiträge ab 1. September 2015 (V0225/14) beschlossen, die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) zu ändern.

Mit der Änderung soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, zukünftig den Elternbeitrag für streikbedingt ausgefallene Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen mindern zu können. Bisher war eine solche Minderung gemäß § 8 Abs. 4 S. 2 Elternbeitragssatzung in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Fördersatzung) ausgeschlossen. Dazu soll laut Beschluss des Stadtrates vom 18. Juni 2015 einerseits § 8 Abs. 4 S. 2 Elternbeitragssatzung gestrichen werden. Andererseits soll in die Elternbeitragssatzung eine Regelung aufgenommen werden, welche es ermöglicht, den Elternbeitrag für streikbedingt ausgefallene Betreuungszeiten zu erstatten oder die streikbedingt für Eltern entstehenden Betreuungskosten zu übernehmen. Eine entsprechende Beschlussvorlage ist von der Verwaltung zu erarbeiten.

Der Satzungsentwurf greift die vom Stadtrat formulierte erste Alternative auf. Danach soll auf Antrag der Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag dann anteilig zurückgezahlt werden, wenn bedingt durch eine Arbeitskampfmaßnahme die Betreuung des Kindes an mindestens fünf Arbeitstagen je Kalendermonat beeinträchtigt war. Dabei ist es unerheblich, ob die Streiktage zusammenhängen oder nicht. Ferner soll es nicht darauf ankommen, ob die betreuende Kindertageseinrichtung tatsächlich ganz oder teilweise wegen der Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen hatte. Vielmehr soll es ausreichen, wenn infolge der Arbeitskampfmaßnahme andere Einrichtungen des Trägers teilweise oder ganz geschlossen waren. Auf diese Weise sollen Personensorgeberechtigte keinen Nachteil daraus erleiden, dass sie ihre Kinder während eines Streiks zu Hause betreuen. Da die vorhandenen Plätze damit für diejenigen Kinder freigehalten werden können, für die eine anderweitige Betreuung durch die Personensorgeberechtigten nicht gesichert werden kann.

Eine Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten Tag einer Arbeitskampfmaßnahme schließt sich nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus. Dies insbesondere, weil dem Erstattungsanspruch der Personensorgeberechtigten ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand gegenüber stehen würde. Wegen der unabsehbaren finanziellen Risiken für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden musste ebenfalls auf eine Regelung zur Übernahme der Eltern streikbedingt entstehenden alternativen Betreuungskosten verzichtet werden.

Ausgehend von den Regelbetreuungszeiten würden Personensorgeberechtigte auf Grundlage der zum 1. September 2015 festgesetzten Elternbeiträge eine Rückerstattung für fünf Ausfalltage in folgender Höhe einfordern können:

- von 6 Stunden im Regelhort = 20,40 Euro
- von 9 Stunden im Kindergarten = 34,45 EUR
- von 9 Stunden in der Kinderkrippe = 49,70 EUR.

Im Durchschnitt über alle Betreuungsleistungen beträgt der Erstattungsanspruch 5,91 EUR pro Kind und Tag. Die tatsächliche Rückerstattung richtet sich nach den von den Personensorgeberechtigten im jeweiligen Kalendermonat in Anspruch genommenen Betreuungsleistungen. Sie

beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung auf Grund einer Arbeitskampfmaßnahme ausgefallen ist und vier Tage im Kalendermonat übersteigt, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.

Mit Blick auf zurückliegende Arbeitskampfmaßnahmen ist davon auszugehen, dass von der Regelung rund 15.000 Kinder betroffen sein werden. Mithin ist in der Summe mit einem Erstattungsanspruch der Personensorgeberechtigten in Höhe von 443.220 EUR für fünf Streiktage zu rechnen. Hinzu kommen Personalaufwendungen für die Bearbeitung der Erstattungsanträge in Höhe 385.000 EUR und Portokosten in Höhe von 6.450 EUR. Der Gesamtaufwand für die Bearbeitung der Erstattungsanträge und die Rückerstattung der Elternbeiträge summiert sich damit auf **834.670 EUR**.

Dem einmaligen Aufwand würde ein einmaliger Ertrag in Höhe von **347.300 EUR** für fünf Streiktage gegenüber stehen. Dieser setzt sich zusammen aus der Minderung von Personalkosten durch Mitarbeiter(innen) in Kindertageseinrichtungen, die an der Arbeitskampfmaßnahme teilgenommen haben, von 625.000 EUR. Abzüglich des für die Koordination, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit an den Streiktagen notwendigen zusätzlichen Aufwandes von insgesamt 277.700 EUR. Mit der Satzungsänderung entsteht mithin für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden ein Kostenrisiko von mindestens **487.370 EUR**. Dieses erhöht sich mit jedem Tag einer über fünf Tage im Kalendermonat hinaus reichenden Arbeitskampfmaßnahme.

Die Elternbeitragssatzung regelt die Beitragspflicht für alle Betreuungsverhältnisse von Kindern in Dresdner Kindertageseinrichtungen. Sie gilt also grundsätzlich unabhängig davon, ob die Kinder in kommunalen Einrichtungen oder Einrichtungen in freier Trägerschaft betreut werden. Ausgenommen sind lediglich private Kindertagesstätten außerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung gilt Teil 2 der Satzung ausschließlich für Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden befinden. Die vom Stadtrat beauftragte Änderung in § 8 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung ist Bestandteil dieses zweiten Satzungsteiles. Die Regelungen zur Beitragsminderung, respektive Rückerstattung, entfalten damit für Kinder in der Betreuung von Einrichtungen in freier Trägerschaft keine Wirkung. Die Satzungsänderung wurde gleichwohl in der Fach-AG Kindertagesbetreuung, als freiem und unabhängigem Zusammenschluss aller in der Landeshauptstadt Dresden tätigen freien Träger und Kindertagespflegepersonen sowie dem öffentlichen Träger für den Leistungsbereich Kindertagesbetreuung, am 11. November 2015 vorgestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage	Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014
--------	--